

L 16 RJ 3/01

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

16

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 11 RJ 1290/98 A

Datum

08.09.2000

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 16 RJ 3/01

Datum

23.01.2002

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 8. September 2000 und die Bescheide der Beklagten vom 3. April 1998 und 30. Juli 1998 in der Gestalt der Widerspruchsbescheides vom 18. Juni 1998 und 18. Februar 1999 werden abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, vom 1. März 1990 bis 30. Juni 1994 Erwerbsunfähigkeitsrente zu gewähren.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

III. Die Beklagte erstattet der Klägerin die Hälfte der außergerichtlichen Kosten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 16.09.1986 bis 30.06.1994. Die am 1934 in Bosnien-Herzegowina geborene Klägerin mit Wohnsitz in ihrem Heimatland hat nach eigenen Angaben keinen Beruf erlernt. In Deutschland ist sie überwiegend als Putzfrau tätig gewesen. Versicherungszeiten hat sie ausschließlich in Deutschland und zwar von 1969 bis Februar 1987 erworben. Zuletzt hat sie von Januar bis September 1985 Arbeitslosengeld bezogen und ist danach arbeitsunfähig gewesen. Seit 01.07.1994 erhält sie von der Beklagten Altersrente. Im Zusammenhang mit ihrer Rentenantragstellung am 16.09.1986 wurden ein Formblattgutachten JU 207 vom 26.02.1987 mit testpsychologischem und neuropsychiatrischem Befund und Krankenunterlagen insbesondere aus 1986 vorgelegt. Die Invalidenkommission hielt die Klägerin wegen depressiven Syndroms (Grenzbild), Wirbelsäulensyndroms und Bluthochdrucks für nur noch unter zwei Stunden einsatzfähig. Die Beklagte lehnte eine Leistungsgewährung am 15.07.1987 wegen mangelnder Mitwirkung (zweimal unentschuldigt nicht zur Untersuchung erschienen) ab. Der Widerspruch wurde nach Vorlage von zwei Reisuunfähigkeitsbescheinigungen nach Einholung einer sozialmedizinischen Stellungnahme am 10.02.1988 zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Klage nahm die Klägerin angesichts der Bereitschaft der Beklagten, den Rentenantrag vom September 1986 erneut zu verbescheiden, zurück. Auf die Vorladungen zur Untersuchung am 02.04.1990, September 1990, April 1994 und November 1995 legte die Klägerin ärztliche Atteste bzw. Unterlagen von Februar, März, Mai, Juni, August, Oktober 1990, Februar 1991 und April 1994 vor, die nicht übersetzt wurden. Die jeweiligen sozialmedizinischen Stellungnahmen dazu lauteten dahin, dass die Klägerin reisefähig und eine Untersuchung notwendig sei, um ihr Leistungsvermögen abzuklären. Daraufhin wurde der Rentenantrag am 03.04.1998 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt, der Widerspruch mit Bescheid vom 18.06.1998 zurückgewiesen. Dagegen erhob die Klägerin am 16.09.1998 Klage ([S 11 RJ 1290/98 A](#)). Mit Bescheid vom 30.07.1998 lehnte die Beklagte eine Rentengewährung mit der Begründung ab, die Klägerin sei weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig. Sie stützte sich dabei auf eine sozialmedizinische Stellungnahme nach Aktenlage, die unter Berücksichtigung weiterer unübersetzter ärztlicher Unterlagen von April bis November 1990 zu dem Ergebnis gekommen war, der Klägerin seien leichte Arbeiten mit qualitativen Leistungseinschränkungen vollschichtig zumutbar. Der Widerspruch wurde am 18.02.1999 zurückgewiesen. Auch hiergegen erhob die Klägerin am 16.05.1999 Klage ([S 11 RJ 514/99 A](#)) und legte übersetzte Entlassungsscheine betreffend stationäre Aufenthalte vom 21.03. bis 05.04.1990 und 25.10. bis 23.11.1990 vor. Die vom Gericht als Sachverständige zugezogene Fachärztin für Psychiatrie Dr.M. erstellte am 27.06.1999 ein Gutachten nach Aktenlage. Sie hielt die Klägerin für geringgradig beeinträchtigt und die Reiseunfähigkeit für nicht nachvollziehbar; insbesondere sei im strittigen Zeitraum keine akute Suizidalität nachgewiesen. Leichte Arbeiten in wechselnder Körperhaltung überwiegend in geschlossenen Räumen, ohne besondere Anforderung an die nervliche Belastbarkeit, ohne Zeitdruck, Nacht- und Wechselschicht seien vollschichtig zumutbar. Wahrscheinlich sei die Umstellungsfähigkeit eingeschränkt, weitere Erkenntnisse könnte eine Untersuchung erbringen. Nachdem die Klägerin weiterhin Reiseunfähigkeit geltend machte, wies das Sozialgericht die Klagen nach ihrer Verbindung am 08.09.2000 ab. Erwerbsunfähigkeit sei nicht nachgewiesen und die Beklagte habe zu Recht Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt. Gegen das am 12.10.2000 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 02.01.2001 Berufung ein. Sie trug vor, ihr stehe allein aufgrund des JU 207 von 1987 und der übersandten medizinischen Unterlagen Rente zu. Der Senat veranlasste die Übersetzung der nach 1988 an die Beklagte übersandten medizinischen Unterlagen und holte eine ergänzende Stellungnahme von Dr.M. ein. Die Ärztin schrieb am 04.06.2001, durch die vollständige Übersetzung

erscheine die bereits seit 1986 bekannte psychotische Depression in einem anderen Licht, insbesondere durch die Befunde und stationären Aufenthalte 1990. Es liege eine tiefgreifende psychotische Depression mit Zentralsymptomen und chronischer Suizidalität vor, so dass sie ihre frühere Beurteilung revidiere. Die Klägerin leide unter einer erheblichen Leistungseinschränkung und habe in der Zeit vom 16.09.1986 bis 10.06.1994 keine Tätigkeiten vollschichtig verrichten können. Dem konnte sich der von der Beklagten zugezogene Nervenarzt Dr.L. nicht anschließen. Er führte aus, im Verwaltungsverfahren seien immer wieder Untersuchungen gefordert worden, da die Suizidalität im Gutachten von 1987 nicht bestätigt worden sei. Da die Befunddokumentation nicht durchgängig und unschlüssig sei, sei die Aussage der Sachverständigen in Frage zu stellen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 08.09.2000 ebenso wie die Bescheide der Beklagten vom 03.04.1998 und 30.07.1998 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18.06.1998 und 18.02.1999 zu verurteilen, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit vom 16.09.1986 bis 10.06.1994 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [§ 143 SGG](#) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und teilweise begründet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 08.09.2000 ist ebenso abzuändern wie die Bescheide der Beklagten vom 03.04.1998 und 30.07.1998 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18.06.1998 bzw. 18.02.1999. Die Klägerin hat Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 01.03.1990. Für die Zeit davor, ab 16.09.1986 ist die relevante Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nachgewiesen. Zu Recht hat die Beklagte eine Rentengewährung wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

Zutreffend hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 18.02.1999 festgestellt, dass auf den geltend gemachten Anspruch wegen der Antragstellung vom 16.09.1986 die Vorschriften der RVO Anwendung finden. Nach [§ 300 Abs.2 SGB VI](#) sind die durch dieses Gesetzbuch ersetzten Vorschriften auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum 31.03.1992 geltend gemacht wird. Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat nach den bis 31.12.1991 geltenden Vorschriften der §§ 1246 und 1247 RVO nur, wer berufs- oder erwerbsunfähig ist und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist (§ 1246 Abs.2 Satz 1 RVO). Zwar ist nach den Feststellungen der Beklagten unstrittig, dass die Klägerin wegen einer Funktionsminderung der Wirbelsäule und einem depressiven Syndrom die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Putzfrau ab Antragstellung 1986 nicht mehr ausüben konnte. Da die Klägerin jedoch als ungelernete Arbeiterin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar war, war entscheidend, ob sie auch leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht mehr vollschichtig verrichten konnte. Dies blieb zunächst ungeklärt. Zwar hielten die Ärzte der Invalidenkommission in Ilidza, eine Fachärztin für innere Krankheiten und ein Facharzt für Arbeitsmedizin in ihrem Gutachten vom 26.02.1987 die Klägerin für berufs- und erwerbsunfähig. Dabei stützten sie sich auf verschiedene fachärztliche Befunde und den Bericht über die stationäre Behandlung vom 18.07.1986 bis 01.09.1986. Im letztgenannten Bericht wurde eine psychotische Depression mit suizidalen Tendenzen behandelt. Diese Diagnose ließ sich im Gutachten der Invalidenkommission vom Februar 1987 nicht bestätigen. Darin werden lediglich eine gesenkte Stimmung und ein verlangsamter Gedankenverlauf beschrieben, außerdem eine zeitweilige Beunruhigung. Auch im Befund des zugezogenen Neuropsychiaters vom 26.02.1987 heißt es, bei der Klägerin liege ein depressives Syndrom vor, das zeitweilig den Grenzcharakter einer Psychose annehme. Von Suizidalität war darin nicht die Rede. Zu Recht hat es die Beklagte daher abgelehnt, der Beurteilung der Invalidenkommission ohne eigene Untersuchung in Deutschland zu folgen. Auch die gerichtlich bestellte Sachverständige hielt es in ihrem für das Sozialgericht erstellten Gutachten vom 27.06.1999 für ausgeschlossen, aus den ihr zur Verfügung stehenden übersetzten medizinischen Unterlagen bis 1988 Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit abzuleiten. Erwerbsunfähigkeit setzt eine noch stärkere Einschränkung der Erwerbsfähigkeit als Berufsunfähigkeit voraus (§ 1247 RVO). Die Sachverständige hielt zwar eine Einschränkung der Umstellungsfähigkeit für wahrscheinlich. Eine relevante Leistungsminderung hätte darin aber erst gesehen werden können, wenn die Zumutbarkeit einer anderen Tätigkeit als der der Putzfrau mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verneint worden wäre. Dies ist nicht geschehen.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist die Klägerin seit 24.02.1990 erwerbsunfähig. Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann (§ 1247 Abs.2 Satz 1 RVO). Für die Zeit ab 24.02.1990 ist nachgewiesen, dass die Klägerin aufgrund der psychotischen Depression nur mehr weniger als drei Stunden täglich einsetzbar war. Mit dieser Beurteilung stützt sich der Senat auf die Ausführungen der gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr.M. in ihrem Gutachten nach Aktenlage vom 04.06.2001. Sie hat darin ihre im Gutachten vom 27.06.1999 vertretene Auffassung insoweit revidiert, als sie nunmehr für den Zeitraum von 1986 bis 1994 keine Tätigkeiten mehr für vollschichtig zumutbar erachtete. Diese Ansichtsänderung der langjährig tätigen, erfahrenen und unstrittig kompetenten Sachverständigen ist trotz der Einwände der Beklagten jedenfalls für die Zeit ab 24.02.1990 nachvollziehbar. Entscheidend ist, dass die nach Abschluss des ersten Klageverfahrens am 30.10.1989 von der Klägerin vorgelegten medizinischen Unterlagen in serbo-kroatischer Sprache weder von der Beklagten noch vom Sozialgericht übersetzt worden sind. Die Berichte aus den Jahren 1990, 1991 und 1994 enthalten ausführliche psychopathologische Befunde, die ein ausgeprägtes depressives - suizidales Syndrom mit psychotischer Symptomatik beschreiben. Dadurch war die Klägerin in ihrer psychischen und nervlichen Belastbarkeit erheblich eingeschränkt. Sie war zumindest ab Beginn der ausführlichen Dokumentation im Jahre 1990 nur mehr weniger als zwei Stunden täglich einsetzbar. Zwar schreibt die Sachverständige, durch die jetzt vorliegenden Übersetzungen erscheine die langjährige, seit bereits 1986 bekannte psychotische Depression in einem anderen Licht. Sie bejahte daher Erwerbsunfähigkeit bereits ab 1986. Tatsächlich ist eine chronische psychotische Depression nicht nur 1986, wie bereits

erwähnt, beschrieben und behandelt worden, sondern erneut 1988, wie dies im Bericht vom 24.02.1988 dargestellt ist, der dem Sozialgericht am 09.03.1988 übersandt worden ist. Dieser Bericht hat der Sachverständigen aber bereits zum Zeitpunkt ihres Erstgutachtens am 27.06.1999 übersetzt zur Verfügung gestanden. Erst die ausführliche Dokumentation des Krankheitsverlaufs ab Februar 1990 mit zweimal bejahter Notwendigkeit einer stationären Behandlung veranlasste die Sachverständige, von einer tiefgreifenden psychotischen Depression mit Zentralsymptomen einer Depression sowie chronischer und zum Teil akuter Suizidalität auszugehen. Die hierfür notwendigen detaillierten psychopathologischen Befunde wurden erst ab 1990 mitgeteilt. Erst ab diesem Zeitpunkt ist daher mit der notwendigen Sicherheit davon auszugehen, dass eine erhebliche Leistungseinschränkung vorgelegen hat. Die Klägerin erfüllt auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Rentengewährung. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist und zuletzt vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 1247 Abs.1 RVO). Die Wartezeit ist erfüllt, wenn vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist (§ 1247 Abs.3 Ziffer a RVO). Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin, die jetzt Altersruhegeld bezieht, zweifellos. Weil die Klägerin die Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten bereits vor dem 01.01.1984 zurückgelegt hatte, kann sie sich auf Art.2 § 6 Abs.2 ArVNG berufen, wonach sie in der Fünfjahresfrist vor dem Eintritt des Versicherungsfalles keine 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen nachzuweisen hat. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die am 01.01.1984 in Kraft getreten sind, gelten nicht, wenn der Versicherte vor dem 01.01.1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat und jeden Kalendermonat in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles mit Beiträgen oder den bei der Ermittlung der 60 Kalendermonate nach § 1246 Abs.2a RVO nicht mitzuzählenden Zeiten belegt hat (Art.2 § 6 Abs.2 Satz 1 ArVNG). Die Klägerin hat jeden Kalendermonat in der Zeit vom 01.01.1984 bis zur Rentenanstellung am 16.09.1986 bzw. darüber hinaus bis 16.02.1987 mit Beiträgen bzw. mit Ausfallzeiten im Sinn des § 1259 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 RVO belegt. Zwar können für die Zeit ab März 1987 bis 1989 keine freiwilligen Beiträge mehr nachentrichtet werden (§ 1418 Abs.1 RVO). Zeiträume, in denen ein Verfahren über einen Rentenanspruch schwebt, werden in die Nachentrichtungsfristen des § 1418 nicht eingerechnet (§ 1420 Abs.2 RVO). Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich (§ 241 Abs.2 Satz 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-10-08